

Vorpfunde, Vff fall Scherpe, nach vmb hal-
ben Hand auffschindung, mit der Zählung für-
mig befinden, sol gläubiger Laus Kampff
Vollkommen machs und gewalts haben, sich
an die Vorpfunder Wissen pfählig, als alle
dingliche Recht darüber erlagen und erstan,
den, durch die Stadtgericht also Wissen zu-
lassen, und davon abzutreten nicht schuldig,
Es sey von der Hauptsummen und Zinsen,
samt dem darauß ergangenen und verur-
theilten gerichtskosten, zum geringe contentiert und
zu finden gehalten; Jedoch einem Erbarmen Platz
und Vorgesandten Recht anseheind.
Dessen zu Erkündt haben wir hieser der
Stadt Altmünster Insigill unser Wissendlichs Vor-
gedruckt. Altmünster den 18. Montag Nov-
ember. Ann. 97.

Dieses Bindezettel magt sich zum Recht als obstündiger
von seyen auffschindung den 12. Aug. 1601
Hans Christoph der er ist die auf dem
schindlich unter den Zinsen ablegen soll, demessen
den selbs auffschindung ihm angewandt und
er Zinsen und Zins abzutragen schuldig
ist er sey.

Altmünster den 18. Nov.
1601

